

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG



STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Wählergruppierung AfD
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

01.10.2024

Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie hier: Antrag der AfD Wählergruppierung vom 17.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem per E-Mail vom 17.09.2024 eingereichten Antrag zu einer Überprüfung der „Corona-Maßnahmen“ auf kommunaler Ebene nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Bekämpfung der Auswirkungen, welche durch die weltweite Pandemie, ausgelöst durch den Covid-19-Erreger, mit Schwerpunkt in den Jahre 2021 und 2022, verursacht worden sind, hat die Stadt Bamberg im Wesentlichen im Vollzug des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der landesrechtlich hierzu erlassenen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnungen gehandelt. Insofern wurde die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Soweit es daher um den Vollzug von Bundes- und/oder Landesrecht ging, bestand eine Bindung der Stadt Bamberg an Recht und Gesetz im Sinne des grundgesetzlichen Vorrangs und Vorbehalt des Gesetzes. Die Stadt Bamberg verfügt über keine Normverwerfungskompetenz. Diese steht mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung der Rechtsprechung, hier dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und übergeordneten Gerichten zu. Für eine Aufarbeitung, der aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben vorgenommenen Vollzugshandlungen durch die Stadtverwaltung, fehlt es daher bereits an einer Einwirkungsmöglichkeit der Kommunalverwaltung, was zukünftige Maßnahmestrategien anbelangt. Hierfür ist die Kommunalebene schlicht die falsche Ansprechpartnerin. Hierzu wären allein Aufarbeitungen auf Bundesebene sowie auf Ebene der Bundesländer sinnvoll und geeignet.

Sparkasse Bamberg | BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB | IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Daneben gab es auch lokalspezifische Handlungserfordernisse, wie beispielsweise den Umgang mit der eskalierenden Situation auf der Unteren Brücke oder den Erlass eines Alkoholverkaufs- bzw. -ausschankverbotes für bestimmte Bereiche des Stadtgebietes über die Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hinaus. Diese Maßnahmen wurden allerdings in Abstimmung bzw. nach Beschluss durch den Stadtrat umgesetzt und dienten letztlich ebenfalls der Einhaltung bzw. Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Regelungsvorgaben. Gerade für den Bereich der Unteren Brücke ist zudem bereits eine umfassende Auf- und Nachbereitung der Situation und der mit verschiedenen Maßnahmen gesammelten Erfahrungen im Stadtrat erfolgt.

In Ermangelung einer kommunalen Zuständigkeit für den Erlass infektionsschutzrechtlicher Gesetze bzw. Verordnungen und mit Blick auf die insofern bestehende Zuständigkeit des Bundes und der Bundesländer, ist eine abschließende Behandlung des Antrags auf kommunaler Ebene sinnvoll nicht möglich.

Die Stadtratsfraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten dieses Schreiben in Abdruck zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister